

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen in seiner Sitzung am 19. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen i.S.v. § 1 DVO GemO erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Schwetzingen unter www.schwetzingen.de/bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet mit einer Minstdauer von einem Monat. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus, OB-Referat, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen, von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung sind einzelne Bekanntmachungen auch als Ausdruck erhältlich oder können unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt werden. Hierfür richtet sich die Höhe der Gebühr nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwetzingen
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu den Verfahrensschritten in Bebauungsplanverfahren in der Tageszeitung ‚Schwetzingen Zeitung‘ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der ‚Schwetzingen Zeitung‘.

§ 2 Notbekanntmachung

- (1) Ist eine Bekanntmachung nach § 1 auf der Internetseite der Stadt Schwetzingen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form einer Notbekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden:

1. Durch Abdruck in der Tageszeitung ‚Schwetzinger Zeitung‘. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Tageszeitung ‚Schwetzinger Zeitung‘.
 2. Erscheint die in Ziffer 1 genannte Tageszeitung nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bereich der Rathauspforte. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Anschlags.
- (2) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form der öffentlichen Bekanntmachungen unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwetzingen vom 18. Dezember 1969 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwetzingen, den 19.11.2025

Matthias Steffan
Oberbürgermeister